

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 297.

Sonnabend 26. Oktober 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Die sächsische Zweite Kammer verwies gestern nach einstehen der Vorberatung das Gesetz über die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlicher mit der evang.-luth. Landeskirche Sachsen an die Gesetzesdeputation. (S. Ber.) — Am Montag wird die Kammer die freiliegende Interpellation über die Schiffahrtsabgaben besprechen.

* Im Prozeß Molte - Harden wurde gestern die Zeugenvornehmung fortgesetzt und beendet. Heute vorerstig beginnen die Plädoyers. (S. Ber.)

* Die französische Regierung hat den Kammer ein Gelbdokument über Mattole vorgelegt. (S. Ausl.)

* Die Minister Horch und Paasch haben ihre Demission dem Ministerpräsidenten v. Beck überreicht. (S. Ausl.)

* Die kanadische Regierung beantragt bei der englischen Einheit der Hinduwanderung, weil die Hindus ein ungeeignetes Element seien.

* Die Gesamtzahl der bei dem Erdbeben in Kalabrien umgekommenen wird auf 300 geschätzt. Vermisst sind etwa 1000 Personen. (S. Neues u. a. W.)

Der Gesetzentwurf über die Bezirksverbände.

Bei der Eigenart des Wahlgegenentwurfs der Regierung für die Zweite Kammer, in welchem die Wahl innerhalb der Hälfte der Abgeordneten durch die Kommunalverbände vorgenommen ist, erregt der von der Regierung dem Landtag angestellte Gesetzentwurf über die Bezirksverbände besonderes Interesse. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Paragraphen sind die folgenden:

§ 4. Die Bezirksversammlung besteht aus dem Amtshauptmann und 30 Abgeordneten.

§ 5. Der Bezirksversammlung gehören an: 1) Dreizehn Vertreter der Hochstiftsverbände des Bistums, 2) jedwandsmäßig Abgeordnete der im Bezirk liegenden Städte und Dörfer. Von den Abgeordneten der Hochstiftsverbände müssen mindestens zwei Abgeordnete Landräte von wenigstens 50 Hektar landwirtschaftlich benützter Fläche berufen und mindestens sechs Abgeordnete auf dem Lande ihren wöchentlichen Wohnsitz haben. Von den Abgeordneten der Städte und Dörfer müssen mindestens drei zu den Wahlkreisen für den Handelsstaat, mindestens vier zu den Urwahlkreisen für die Gewerbebeamten berechtigt und mindestens drei zu den gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder handwerklichen Arbeitern sein.

§ 6. Die Wahlen der 2 bezeichneten Abgeordneten werden auf die Städte und Dörfer nach dem Verhältniszug der städtischen und ländlichen Bevölkerung verteilt, wie sie durch die leichte Volkszählung festgestellt worden ist.

§ 10. Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden von den Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, besichtigt von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäte unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen.

§ 12. Die Wahl der Abgeordneten der Dörfer erfolgt durch die Vorstände der im Wahlbezirk gelegenen Gemeinden und die Bevölkerungen von Gemeindeverbänden angesammelten Gütern, welche nicht unter dem Betrieb einer Städte und Dörfern zusammengefasst sind. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindeworstand ein von dem Gemeinderat gewählter Wahlmann an der Wahlversammlung hinzu. In gleicher Weise wird weiter für jede Wahlkreis von laufend Einwohnern eine zweite, dritter, vierte usw. Wahlmann außer dem Gemeindeworstand gewählt.

§ 16. Die Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden auf 5 Jahre gewählt. Die Austrittsbedingungen sind wieder wählbar.

§ 20. Der Bezirksversammlung liegt in Vertretung des Bezirksverbands die Durchführung der Bezirksaufgaben ob. Sie hat die hierzu nötigen Mittel zu beschaffen und ist berechtigt, Ausgaben zu beschließen, das nicht zum Stammvermögen gehörige Bezirksvermögen zu verwalten, Gebäude für Bezirksverwaltungen festzulegen, Gebäude aufzunehmen und Abgaben zu erheben. Sie hat außerdem die Wahlen in den Bezirks- und in den Kreiswiederaufbau sowie die gleichzeitige sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

In der Begründung wird ausgeführt, daß, wenn die Bezirksvertretungen bisher im allgemeinen nicht viel geleistet hätten, dies daran liegt, daß es noch dem Werte im Mangel obligatorischer Bezirksaufgaben lediglich durch die Initiative des Amtshauptmanns und der Willkürigkeit der Bezirksvertretungen abging, ob überhaupt und in welcher Richtung der Bezirk eine besondere Tätigkeit entfalten wollte, und daß manchmal die Abneigung der Bezirksvertretungen gegen die Einführung von Bezirkssteuern so groß war, daß es an der Erreichung der Bezirkszwecke erforderliche Mitteln fehlten. Dann heißt es wörtlich weiter:

Ein derartiger Zustand steht mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in um so größerem Widerspruch, als mit der fortwährenden Entwicklung des Staates und Gemeinde, der Ausbreitung der Industrie, der Steigerung des Verkehrs, dem Wachsen der Anprüche aller Stände und momentlich im Zusammenhang mit dem Ausbau der sozialpolitischen Gerechtigkeit der öffentlichen Verwaltung immer neue, noch ungelöste Aufgaben gestellt werden. Soll Sachsen, was insbesondere die Erfüllung der sozialen Pflichten anlangt, mich nach und nach in dem Vergleich zu anderen deutschen Ländern rückständig werden, so ist es an der Zeit, unzweckmäßig die Frage neu zu regeln, welche der dem modernen Staatswesen obliegenden Verpflichtungen den Bezirksverbänden zur Erfüllung zugewiesen werden sollen.

Bei einer entsprechenden Aufgaben- und Kostenverteilung wird das Hauptgewicht darauf zu richten sein, die Bezirke durch Zuweisung neuer Aufgaben und Gewährung der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Mittel zu kräftigen Selbstverwaltungskörpern auszubilden, und darauf hinzuwirken, daß sich in der Bezirksorganisation die verschiedenen Interessenkreise zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigen. Vor allem soll es das hauptsächlichste Hemmnis der Erfüllung einer lebhaften Selbstverwaltungsfähigkeit der Bezirke — die zu enge Begrenzung der Bezirksaufgaben — zu beseitigen.

Über die Ablösungseinziehung der Bezirksversammlung ist zu berichten, daß die Regierung auch in dem jetzt vorliegenden Entwurf an der Ungehoblichkeit von Vertretern der Gemeinden und der Hochstiftsverbände zur Bezirksversammlung und an dem Verhältnis der Hochstiftsverbände beider Kategorien festgehalten hat. Auch hat man ungo-

tetet der inzwischen eingetretenen Verschiebungen in den Gewerbs- und Vermögensverhältnissen und des stark gefallenen Geldwertes davon abgesehen, den Begriff der „Hochstiftsverbände“ zu ändern, da er sich im Laufe der Zeit fest eingebürgert hat. Dagegen ist durch die Vorberatung, daß von den Vertretern der Städte und Dörfer ein bestimmter Prozentanteil der Landwirtschaft, dem Handel und der Industrie, sowie dem Arbeitseinstand angehören müssen, einem Gedanken Rechnung getragen worden, der schon bei der Beratung des Gesetzes gewahrt worden ist.

Mit dem Verteilen, das unter den Hochstiftsverbänden der große Grundbesitz und überwiegend das Land entsprechend vertreten sein soll, wird zweierlei beweist. Einmal handelt es sich darum, dem größeren landwirtschaftlichen Grundbesitz die ihm seiner staatlichen Bedeutung nach zukommende Vertretung in der Bezirksversammlung zu sichern, wie ihm solche nach dem oben angeführten Motiven von Anfang an zugesprochen war, wie er sie aber nicht allenhalben gefunden hat. Weiter soll aber durch die neue Bestimmung auch der Gewalt vorgebeugt werden, daß sich die Abgeordneten der Hochstiftsverbände übermäßig auf den Städten rekrutieren.

Es soll nicht gelungen werden, daß dieser Entwurf mancherlei Beschränkungen enthält. Es kommt in ihm das Verstreben zurate, die Landwirtschaft nicht einzigt zu bevorzugen, vielmehr auch anderen Berufscreisen einen Einfluß zu schenken. Ammerhin ist der Charakter des Entwurfs noch stark agrarisch und plakativ, so daß er nicht unverständlich von den liberalen Parteien wird angenommen werden dürfen. Das heben wir einstweilen in Kürze hervor und behalten uns vor, auf den Entwurf noch näher zurückzukommen.

Die Maßregelung des Professor Schröders

durch die Sperrung seiner Vorlesungen für die katholischen Theologen in Bonn wirkt ein großes Schlaglicht auf die absolute Abhängigkeit der katholischen Theologenfakultäten von den kirchlichen Behörden. Im Jahre 1905, bei dem durch das katholische Verhalten des Kardinals Nopp der offene Konflikt vermieden wurde, handelte es sich wenigstens um einen Eingang des Kardinals und des theologischen Lehrkörpers. Gegen Professor Schröder liegen dagegen Beschwerden in dieser Richtung keinesfalls vor. Die Sache ist lediglich darum über den Professor verhängt, weil er sich nach Ansicht des Kölner Erzbischofs der „kirchlichen Disziplin“ schuldig gemacht hat. Der Erzbischof erachtet sich selbst das Recht zu einer disziplinaren Bestrafung des Professors, weil, wie es in seinem Erlass heißt, die Professoren der Theologie keine eigene Lehrgemalt haben, sondern solche vom Bischof erhalten. Man muß sich nun aber mal die Konsequenzen dieser Einsicht klar machen. Wenn man die katholischen Dozenten, mit deren Ernennung die kirchliche Behörde einverstanden ist, er kennt sie, er garantiert ihnen Sicherheit, führt sie gegen staatliche Machtkräfte durch das Disziplinarrecht. Der katholische Gelehrte aber übernimmt damit, daß er ein Mitglied der kirchlichen Organisation des Staates ist, mit Teil davon an den Ehren, die die civitas academica bis zur Rektoratswürde hinzu vergeben hat, die Macht, die Würde des Professors nach oben zu erhöhen, läßt nun ereignen, daß der Kardinal, daß einem alten Professor schließlich gewisse Schachzüge gegen die Eltern und Brüder seines Doktortitels durch das Disziplinarrecht. Der katholische Gelehrte aber übernimmt damit, daß er ein Mitglied der kirchlichen Organisation des Staates ist, mit Teil davon an den Ehren, die die civitas academica bis zur Rektoratswürde hinzu vergeben hat, die Macht, die Würde des Professors nach oben zu erhöhen, läßt nun ereignen, daß der Kardinal, daß einem alten Professor schließlich gewisse Schachzüge gegen die Eltern und Brüder seines Doktortitels durch das Disziplinarrecht.

Einstweilen haben die Bonner Studenten für den demokratischen Professor Partei ergriffen. Wie ein Telegramm aus Bonn meldet, haben nämlich die Vertreter der Studentenschaft, entnommen die katholischen Verbündeten, die von ihm berufenen und bezahlten Professoren gegen einen jüdischen Erzbischof zu schwören. Haben die katholischen Behörden schlechthin eine Aufschlagsmacht über die vom Staat unterhaltenden Universitäten und ist diese Macht nur durch den Bischof beschränkt? Das ist eine Frage, die die Erziehung der Krone ernst anstrengt, ob der Unterricht abhängig und der Willkür kirchlicher Behörden unterworfenen Fakultäten an den deutschen Universitäten noch Existenzberechtigung besitzen.

Einstweilen haben die Bonner Studenten für den demokratischen Professor Partei ergriffen. Wie ein Telegramm aus Bonn meldet, haben nämlich die Vertreter der Studentenschaft, entnommen die katholischen Verbündeten, die von ihm berufenen und bezahlten Professoren gegen einen jüdischen Erzbischof zu schwören. Haben die katholischen Behörden schlechthin eine Aufschlagsmacht über die vom Staat unterhaltenden Universitäten und ist diese Macht nur durch den Bischof beschränkt?

Die Frage ist offen und mit der Ausrede nicht gelöst, daß der Bischof, der die Vorlesungen ganz willkürlich überwachen kann, damit noch lange nicht die Abiegung des Professors verhindert. Gewiss kann aber sonst niemand sich mit einer solchen Feststellung die Leibkörpers der Universitäten zufrieden geben. Wenn es ihnen möglich ist, einen der ihnen, sobald er die Würde seines Lehramts verteidigt, vor der Lehrlingeung seiner Lehrtätigkeit durch eine äußere, nichtstaatliche, wissenschaftliche Macht zu schützen, dann muß sich eben allerlei als leichte Konsequenz die Erwögung der Krone ernst anstrengen, ob der Unterricht abhängig und der Willkür kirchlicher Behörden unterworfenen Fakultäten an den deutschen Universitäten noch Existenzberechtigung besitzen.

Der Vormittag brachte nun auch eine längere zusammenhängende Rede des Klägers, die erstaunlich günstig wirkte, auch wenn sie eigentlich nichts beweist und widerlegt. Graf v. Moltke erzählte von seiner Freundschaft zum Fürsten Eulenburg, wie er sich immer lärmstisch-pastoralisch verhielt, daß er selbst zu komponieren versucht habe, daß er ein ganz junger Offizier bei den Kürassieren in Berlin war. Er erzählte von dem Fürsten Eulenburg, wie er sich mit dem Fürsten Eulenburg, der die Tradition des preußischen Generals. Sein Anwalt bestreitet auf einer Aussage des Klägers, ob auf diesen politisch vom Kläger eingeschworenen werden sei, Harden bestreitet, daß damit etwas bewiesen werden könne, denn Fürst Eulenburg sei ja der Politiker gewesen; von dem Grafen Moltke nehme das wohl kein Mensch im ganzen Saale an. Den habe nur seiner Freunde Eulenburg informiert. Harden verdrückt auch endlich wieder auf das Thema „Probandum“ zu kommen. Wenn der Kläger unbekannt sei, so zeige das allein schon die Berechtigung des Herausgebers der „Zulaut“, gegen ihn und seinen Klienten zu klagen. Es fällt auch endlich das Wort „impotent“ zur Charakteristik des Klägers. Dem Schweizerarzt der Frau von Eulenburg habe der Kläger das selbst zugestanden.

Aus der Monatschrift des „Medizinisch-humanitären Komitees“ (Herausgeber Dr. Magnus Hirschfeld) wird eine Stelle vorliegen, wegen der Graf von Moltke und Fürst Eulenburg nicht gelöst haben, obwohl in ihr nach Ansicht des Klägers viel mehr gesagt sei, als in sämtlichen Artikeln der „Zulaut“. Harden geht bei seiner Rede auf einen Ausdruck des Klägers, ob auf diesen politisch vom Kläger eingeschworenen werden sei, Harden bestreitet, daß damit etwas bewiesen werden könne, denn Fürst Eulenburg sei ja der Politiker gewesen; von dem Grafen Moltke nehme das wohl kein Mensch im ganzen Saale an. Den habe nur seiner Freunde Eulenburg informiert. Harden verdrückt auch endlich wieder auf das Thema „Probandum“ zu kommen. Wenn der Kläger unbekannt sei, so zeige das allein schon die Berechtigung des Herausgebers der „Zulaut“, gegen ihn und seinen Klienten zu klagen. Es fällt auch endlich das Wort „impotent“ zur Charakteristik des Klägers. Dem Schweizerarzt der Frau von Eulenburg habe der Kläger das selbst zugestanden.

Darauf endlich erzählt der Graf von seiner Verabschiedung. Er habe sein Abschiedsbesuch eingerichtet, weil er in seiner Stellung nicht mehr unter der Wucht der Hardtchen-Beratungen habebleiben können.

Der Verteidiger: Sie sind nicht gefragt worden, ob die Vorwürfe wahr sind? — Darauf habe ich „Nein“ geantwortet. Der Anwalt des Grafen macht eine Andeutung: Vielleicht hat man in einer Verzögerung des Grafen ein unmilitärisches Verhalten erblickt? Schon spricht Harden die Ohren: Verzögerung? Vielleicht weil der Kläger von seiner Kenntnis der homosexuellen Vorgänge nicht Meldung gemacht hat? Das will Herr von Gordon nicht gesagt haben, weil er sein Vorger

sind wieder erschienen. Nicht v. Berger wartet noch immer sehnsüchtig auf seine Vernehmung. Desgleichen bremen andere Personen darauf, in dem Prozeß ihre längst präparierte Rede vom Stapel zu lassen. So die Sachverständigen in homosexuellen Dingen, Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. Verzhbach.

Die Verhandlung beginnt mit einer Verklärung und der erwarteten Enttäuschung: Der Fürst Philipp zu Eulenburg und Herzog sommt nicht. Er hält sich aber in seiner Berliner Wohnung zur Vernehmung bereit. Ein später eingedrungen gerichtsärztlicheszeugnis bestätigt die schon aufgezählten Krankheitsymptome. Darunter ist übrigens auch ein interessanter Punkt, den Bernstein sofort aufgreift: Der Patient soll in Krankheitsvorstellungen belangen sein. Schade, daß man den Gerichtsärzt nicht fragen kann, was er darüber versteht. Neben die kommissarische Vernehmung des Fürsten Eulenburg entspielt sich ein Streit. Bernstein will sie hinausgezögert haben, damit der Fürst kontrolliert auch noch über andere Sachen und Zeugensatzungen als nur die des Hauptzeugen über die Potsdamer Organe vernommen werden können. Dieser Zeuge aus der Potsdamer Zeit ist noch nicht vereidigt worden. Er soll erst mit dem Fürsten einen der Vorsteherkämmer an dem Dämmervergnügen in der Potsdamer Adlerhalle wiederkehren. Aber wie das machen? Der Gerichtsärzt findet nach langer Beratung einen anstreitenden gangbaren Ausweg: Der Zeuge soll vorläufig, den Fürsten zu Gesicht zu bekommen, um das recht tatvoll anzuhören, auch um die von der Prozeßordnung vorgeschriebene Vorlesung der Bezeugungen zwischenwährenden Zeugen warten zu lassen, wird der Kriminalkommissar v. Dresden mitgeschickt. Das Ganze soll eine nichtamalische Handlung sein.

Um es vorwegzunehmen: Der Fürst lehnt ab, sich dem Zeugen zu zeigen. Er motiviert es damit, daß er ja ein Irrtum oder der böswilligkeit des Zeugen dann mehreres aufgedrückt sei, da er sich bei der Gelegenheit nicht verantworten könne. Wie soll man das ausschaffen? Daß diese nicht getreut werden, ist gerade günstig, ist zu zeigen. Trotzdem können solche Verhören wohl anlaufen, und bei der Bereitswilligkeit, sich kommissarisch vernehmen und dem Zeugen zuzuhören, um das recht tatvoll anzuhören, ist es angezeigt, mit dem Urteil zurückzuhalten. Der Entschluß sieht aus, als wäre er nach rein juristischen Erwägungen gefasst.

Im Verlaufe der heutigen Überhöhung der Debatte werden zur Bedeutung von neuen Beweisanträgen ganze Plädoyers gehalten. Harden spricht erstmals über die Zeugnisse, die Aussagen der Frau von Eulenburg zu widerstreiten. Die Zeugin habe über den wichtigsten Punkt, ob und wie die Ehe überhaupt vollzogen worden sei, in keiner Weise Scham sich vielleicht noch nicht deutlich genug ausgeträufelt. Unter Ausklärung der Offenheitlichkeit werde sie wohl auch das tun wollen. Sie möge unter nachdrücklicher Verjährung auf ihren Eid nochmals datiert gestellt werden. Harden hat Frau von Eulenburg im Hause des Geheimrat Schwenninger kennen gelernt, dessen Frau, die Gräfin Molte ist. Bernstein greift auf das Schärfste — nach der Ablehnung des Fürsten Eulenburg den Zeugen zu empfangen — die Dualitäten des Fürsten an. Wenn der Fürst es widerstreitet, homoseksuell veranlagt zu haben, so werde ich das zu beweisen suchen. Bißmair hat nicht von ihm gesagt: „Ich glaube, daß er ein Pederast ist“, sondern: „Er ist ein Pederast“. Und wenn Fürst Bißmair, der kein Eheähnlicher war, das gesagt hat, so ist das nur mich schon dreifach Beweis. Der Auspruch kann bewiesen werden durch einen Zeugen, der die Stelle ist. Der Anwalt des Klägers will den toten Fürsten Bißmair nicht gelten lassen und wenn er es gesagt habe, habe er in höherem Maße als Graf Moltke die Pflicht gehabt. Seine Majestät aufzuhüllen. Hieran zu erwähnen, gibt sich für die Gegenseite keine Gelegenheit. Es gibt aber einen sehr nadeligen Einwand: Als Bißmair nämlich das sagte, war er schon lange nicht mehr im Amt und hatte bei seinem gehäuschten Verhältnis zu Berlin auch vielleicht gar keine Gelegenheit, es zu sagen.

Der Vormittag brachte nun auch eine längere zusammenhängende Rede des Klägers, die erstaunlich günstig wirkte, auch wenn sie eigentlich nichts beweist und widerlegt. Graf v. Moltke erzählte von seiner Freundschaft zum Fürsten Eulenburg, wie er sich immer lärmstisch-pastoralisch verhielt, daß er selbst zu komponieren versucht habe, daß er ein ganz junger Offizier bei den Kürassieren in Berlin war. Er erzählte von seinem Glücksgriff in militärischer Umgebung. Er möchte Majestät aus dem Prozeß herauslassen. Das verlangt die Tradition des preußischen Generals. Sein Anwalt bestreitet auf einer Aussage des Klägers, ob auf diesen politisch vom Kläger eingeschworenen werden sei, Harden bestreitet, daß damit etwas bewiesen werden könne, denn Fürst Eulenburg sei ja der Politiker gewesen; von dem Grafen Moltke nehme das wohl kein Mensch im ganzen Saale an. Den habe nur seiner Freunde Eulenburg informiert. Harden verdrückt auch endlich wieder auf das Thema „Probandum“ zu kommen. Wenn der Kläger unbekannt sei, so zeige das allein schon die Berechtigung des Herausgebers der „Zulaut“, gegen ihn und seinen Klienten zu klagen. Es fällt auch endlich das Wort „impotent“ zur Charakteristik des Klägers. Dem Schweizerarzt der Frau von Eulenburg habe der Kläger das selbst zugestanden.

Aus der Monatschrift des „Medizinisch-humanitären Komitees“ (Herausgeber Dr. Magnus Hirschfeld) wird eine Stelle vorliegen, wegen der Graf von Moltke und Fürst Eulenburg nicht gelöst haben, obwohl in ihr nach Ansicht des Klägers viel mehr gesagt sei, als in sämtlichen Artikeln der „Zulaut“. Harden geht bei seiner Rede auf einen Ausdruck des Klägers, ob auf diesen politisch vom Kläger eingeschworenen werden sei, Harden bestreitet, daß damit etwas bewiesen werden könne, denn Fürst Eulenburg sei ja der Politiker gewesen; von dem Grafen Moltke nehme das wohl kein Mensch im ganzen Saale an. Den habe nur seiner Freunde Eulenburg informiert. Harden verdrückt auch endlich wieder auf das Thema „Probandum“ zu kommen. Wenn der Kläger unbekannt sei, so zeige das allein schon die Berechtigung des Herausgebers der „Zulaut“, gegen ihn und seinen Klienten zu klagen. Es fällt auch endlich das Wort „impotent“ zur Charakteristik des Klägers. Dem Schweizerarzt der Frau von Eulenburg habe der Kläger das selbst zugestanden.

Der Verteidiger: Sie sind nicht gefragt worden, ob die Vorwürfe wahr sind? — Darauf habe ich „Nein“ geantwortet. Der Anwalt des Grafen macht eine Andeutung: Vielleicht hat man in einer Verzögerung des Grafen ein unmilitärisches Verhalten erblickt? Schon spricht Harden die Ohren: Verzögerung? Vielleicht weil der Kläger von seiner Kenntnis der homosexuellen Vorgänge nicht Meldung gemacht hat? Das will Herr von Gordon nicht gesagt haben, weil er sein Vorger